



Plötzlich Berufsspekulant

Wer als Privatinvestor erfolgreich an der Börse handelt, setzt sich steuerlichen Risiken aus

CHRISTIAN GATTRINGER

An den Weltbörsen sorgt der Handelskonflikt zwischen den USA und China für unruhige Zeiten. Führende Börsenbarometer wie der Schweizer Hauptindex SMI oder der europäische Euro Stoxx 50 haben seit ihren Höchstständen im Sommer dieses Jahres nachgegeben. Auch die Unsicherheit der Anleger über die weitere Entwicklung der Kurse ist seitdem gestiegen, wie die Ausschläge des Volatilitätsindex VIX zeigen.

Für konservative Anleger ist ein solches Börsenumfeld wenig ansprechend. Dafür erfreut es jene Investoren, die durch kurzfristige Spekulation dem schnellen Geld hinterherjagen. Solche Strategien sind riskant. Viele Day-Trader schreiben vor allem Verluste. Doch auch wer erfolgreich spekuliert, kann am Ende des Tages eine unangenehme Überraschung erleben, wenn das Steueramt unversehens seinen Teil vom Kuchen verlangt.

Keine eindeutigen Regeln

Prinzipiell sind Kapitalgewinne im Privatvermögen in der Schweiz nicht steuerpflichtig. Wer etwa heute für 10 000 Fr. Aktien kauft und diese einen

Monat später für 15 000 Fr. wieder abstösst, kann sich über einen steuerfreien Gewinn von 5000 Fr. freuen. Dieses – zumindest für erfolgreiche Anleger – vorteilhafte Regime hat aber seine Grenzen, nämlich dort, wo der Fiskus entscheidet, dass die Handelsaktivitäten des Steuerpflichtigen über die private Vermögensverwaltung hinausgehen und eine selbständige Erwerbstätigkeit

Wenn sich die Märkte nicht wie geplant entwickeln, kann der gewerbsmässige Wertschriftenhändler einen Verlust steuerlich geltend machen.

darstellen: den gewerbsmässigen Wertschriftenhandel. In diesem Fall wird es für den Anleger rasch teuer: Zum einen ist Einkommensteuer auf die realisierten Gewinne zu entrichten, zum anderen gerät man durch die Anrechnung oft

in eine höhere Progressionsstufe. Überdies sind noch Sozialversicherungsbeiträge in Höhe von rund 10% des Gewinns abzuführen.

Der Gesetzgeber hat auf eine eindeutige gesetzliche Regelung der Materie verzichtet. Als Hilfsmittel zur Abgrenzung von privater Vermögensverwaltung und gewerbsmässigem Wertschriftenhandel hat die Eidgenössische Steuerverwaltung aber im Kreisschreiben Nr. 36 von 2012 fünf Kriterien festgehalten. Wer diese samt und sonders erfüllt, kann sich sicher sein, den Rahmen der privaten Vermögensverwaltung nicht zu sprengen.

Fünf Kriterien

Erstes Kriterium ist die Haltedauer der Titel. Sie muss mindestens sechs Monate betragen. Zweitens darf das Transaktionsvolumen, definiert als Summe aller Käufe und Verkäufe, im Kalenderjahr das Fünffache des Anfangsbestandes an Wertschriften und Guthaben des Steuerpflichtigen nicht übersteigen. Drittens sollte das Erzielen von Kapitalgewinnen keine Notwendigkeit für den eigenen Lebensunterhalt darstel-

Auflage	104'397 Ex.	Neue Zürcher Zeitung
Reichweite	247'000 Leser	8021 Zürich
Erscheint	6 x woe	www.nzz.ch
Fläche	80'000 mm ²	CHRISTIAN GATTRINGER
Wert	11'800CHF	

len. Dies ist der Fall, wenn die realisierten Gewinne weniger als die Hälfte des Reineinkommens des Steuerjahres betragen. Viertens verzichtet der Steuerpflichtige auf Fremdkapital zur Finanzierung seiner Investments – oder erzielt alternativ ein steuerbares Zins- und Dividendeneinkommen aus den Anlagen, welches die anteiligen Schuldzinsen übersteigt. Als letztes Kriterium gilt der Einsatz von Derivaten. Wer auf der sicheren Seite sein möchte, darf diese, insbesondere Optionen, nur zur Absicherung eigener Positionen einsetzen.

Im Vordergrund stehen für die Steuerverwaltung die Kriterien des Transaktionsvolumens, des Fremdmiteinsatzes und des Handels mit Derivaten. Von untergeordneter Bedeutung sind dagegen mittlerweile einige Faktoren, die früher eine grössere Rolle spielten, etwa ein systematisches und planmässiges Vorgehen bei der Börsenspekulation oder der Einsatz spezieller Fachkenntnisse.

Zwei grenzwertige Fälle

In der Praxis sei es schwierig, die Ausschlusskriterien des Kreisschreibens voll zu erfüllen, sagt Kornel Wick, Steuerexperte bei **PwC Schweiz**. Es gebe einen grossen Graubereich. Zwar komme es eher selten vor, dass das Steueramt Anleger gegen ihren Willen als gewerbmässige Wertschriftenhändler einstufe. Das Risiko sei aber vor allem in zwei Fällen erhöht: zum einen bei erfolgreichen Tradern, die viele Transaktionen durchführen, mit Derivaten wie Optionen und Futures spekulieren und die einzelnen Titel rasch wieder abstossen. Zum anderen könne aber auch ein Privatinvestor in den Ruch der Gewerbmässigkeit kommen, der mit nur einer einzigen fremdfinanzierten Transaktion einen hohen Gewinn lukriert. Wichtig sei zudem, dass der Einsatz etwa eines Anlageberaters für die Vermögensverwaltung keinen Schutz biete. Das Verhalten einer bevollmächtigten Person wird dem Steuerpflichtigen zugerechnet.

Problematisch könne auch sein, dass zwischen den Anlageentscheidungen und der Veranlagung durch das Steueramt einige Jahre vergehen könnten, sagt Urs Landolf, Steuerberater und Konsulent bei Wenger & Vieli in Zürich. Wenn sich der Anleger der steuerlichen Konsequenzen seiner Investmentstrategie nicht bewusst sei, könne es dadurch vorkommen, dass im schlimmsten Fall gleich die Kapitalgewinne mehrerer Jahre zu steuerpflichtigem Einkommen umklassifiziert werden. Generell handeln die Steuerbehörden bei der Beurteilung von Investmentaktivitäten allerdings bedachtsam. Im Kanton Zürich wurden etwa nach Auskunft der Finanzdirektion Zürich in den vergangenen fünf Jahren in weniger als hundert Fällen Privatleute als gewerbliche Händler eingestuft.

Wer mit der Beurteilung durch das Steueramt nicht zufrieden ist, dem steht der übliche Rechtsweg offen. Gegen den Entscheid kann Einsprache erhoben werden, der Instanzenzug führt vom Steuerrekursgericht über das Verwaltungsgericht bis ans Bundesgericht.

Bei den veröffentlichten Urteilen fällt auf, dass sie oft Fälle betreffen, in denen Privatanleger aktiv verlangten, als gewerbmässige Wertschriftenhändler behandelt zu werden, und diesen Status von den Steuerbehörden versagt bekamen.

Die Steuerpflicht für die Veräusserungsgewinne hat nämlich auch einen Vorteil. Wenn sich die Märkte nicht wie geplant entwickeln und der Investor mit Verlust verkauft, kann er diesen steuerlich geltend machen. Die Verluste aus dem gewerbmässigen Wertschriftenhandel reduzieren dann das steuerbare Erwerbseinkommen. Mit der Steuerersparnis kann man so zumindest einen Teil der Anlageverluste wieder wettmachen. Neben der Gewerbmässigkeit gibt es dafür noch andere Voraussetzungen. Insbesondere muss eine saubere Buchhaltung vorhanden sein. Erfüllt der Steuerpflichtige diese Bedingungen, lässt sich der Schmerz über erfolgreiche Spekulation dank der Steuererspar-

nis etwas leichter verkraften.

Es erstaunt daher nicht, dass mancher glücklose Investor nachträglich versucht, sich als gewerbmässigen Wertschriftenhändler einstufen zu lassen. Im Jahr 2015 hatte das Bundesgericht etwa über den Fall eines Aargauer Revisors zu entscheiden (2C_375/2015 vom 1. Dezember 2015). Der Mann hatte von Anfang 2010 bis Mitte 2012 mit Optionsscheinen spekuliert und dabei ein kleines Vermögen in den Sand gesetzt. Bei einem Erwerbseinkommen von 80 000 Fr. brutto verlor er 2010 etwa 37 000 Fr. an der Börse, im Folgejahr betrug sein Verlust 41 000 Fr. und 2012 etwa 10 000 Fr. In der Steuererklärung 2010 deklarierte er die erlittenen Einbussen als Verlust aus selbständiger Erwerbstätigkeit. Das Steueramt folgte dieser Einschätzung nicht, der Steuerpflichtige erhob Einspruch gegen den Entscheid.

Doppeltes Pech

Das Bundesgericht kam in letzter Instanz zwar zu dem Schluss, dass die Tätigkeit des Mannes den Rahmen der privaten Vermögensverwaltung klar überschritten habe. Allerdings sah es das Kriterium der objektiven Gewinnstrebigkeit seiner Aktivitäten nicht erfüllt. Die Handelsstrategie des Steuerpflichtigen sei offensichtlich nicht geeignet gewesen, Gewinne zu erzielen, auch wenn die subjektive Gewinnstrebigkeit – also der Wille des Mannes, erfolgreich zu spekulieren – erfüllt gewesen sei.

In Summe kam das Bundesgericht damit zu dem Schluss, dass zwar die Handelsaktivitäten des Aargauers den Rahmen der privaten Vermögensverwaltung gesprengt hätten. Allerdings sei aufgrund der anhaltenden hohen Verluste auch nicht von einer selbständigen Erwerbstätigkeit auszugehen. Die Handelsstrategie des Mannes sei offensichtlich nicht geeignet gewesen, ein nachhaltiges Erwerbseinkommen zu erzielen. Der Aargauer konnte seine Verluste daher steuerlich nicht geltend machen.



Klettern die Gewinne einer Privatanlegerin, kann schnell auch ihre Steuerrechnung in die Höhe schiessen. ILLUSTRATION ALEXANDER GLANDIEN

Die Ausschläge des VIX

Entwicklung des Volatilitätsindex



QUELLE: BLOOMBERG

NZZ Visuals /cke.